



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
wie umstehend

DATUM

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Dr. Schernthaner

BETREFF
wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

ZAHL
0/1-1316/65-1999

DATUM
28.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2982
Herr Mag. Burgschwaiger

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie (begleitender) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme
Bezug: Do ZI 32.830/65-III/A/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung in Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme der Länder folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen geschaffen wird, weist zwar im Detail bedeutende Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf auf, beinhaltet jedoch keine wirkliche finanzielle Entlastung für die Länder führen.

Angesichts dieser Tatsache können die Ausführungen des Bundes zu den Kosten des Vorhabens (Allgemeiner Teil der Erläuterungen), die sich mit den von ihm selbst unter großem Zeitdruck für die Länder initiierten und mit beträchtlichem Arbeitsaufwand verbunden gewesenen Kostenerhebungen der Länder bzw den darin genannten Zahlen überhaupt nicht auseinander setzen, nicht akzeptiert werden. Jedenfalls erfüllen sie nicht die Voraussetzungen gemäß Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Fristen des Art 1 Abs 4 der genannten Vereinbarung Mindestfristen sind, die nicht

unterschriften werden dürfen. Es muss ausdrücklich dagegen protestiert werden, dass seitens des Bundes die Mindestfristen als Regelfristen herangezogen werden. Eine ordentliche Begutachtung – wie sie gerade im Zusammenhang mit einem umfangreichen und für die Länder in Bezug auf seine Auswirkung schwer wiegenden Gesetzesvorhaben wie dem gegenständlichen unbedingt erforderlich wäre – wird damit von vornherein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Die im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes vorgesehenen Sonderregelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von gewerblichen Betriebsanlagen (insbesondere jener, die auf Grund der UVP-Änderungsrichtlinie der EU neu einem UVP-Verfahren unterzogen werden müssen) führen zu einer legislativ unbefriedigenden und für die vollziehenden Behörden sowie die davon betroffenen Bürger schwer nachvollziehbaren und verwirrenden Zersplitterung des UVP-Rechtes insgesamt: UVP-Regelungen sollen nach den nunmehr vorliegenden Entwürfen in insgesamt fünf verschiedenen Bundesgesetzen geregelt sein, nämlich dem UVP-G, dem UGBA, dem WRG, dem Flurverfassungsgesetz 1951 und dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte. Die Zuordnung der einzelnen Anlagen zu den jeweiligen Verfahrensarten erscheint sehr kompliziert und ist nicht geeignet, die Handhabbarkeit dieser Rechtsmaterie für investitionswillige Unternehmer zu erleichtern.

Die im UGBA im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes vorgesehenen Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung stellen im Wesentlichen eine (allerdings in einigen nicht unbedeutenden Bestimmungen abweichende bzw. mangelhafte) Abschreibearbeit von dem ebenfalls zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines neuen UVP-Gesetzes dar. Einzelne dieser Abweichungen – auf die teilweise im Folgenden noch hingewiesen wird – werden bei den hievon betroffenen Bürgern auf wenig Verständnis stoßen und sind wohl auch sachlich kaum gerechtfertigt.

2. Im Einzelnen ist auszuführen:

2.1. Zur Änderung des B-VG:

Aus verfassungsrechtlicher und auch aus finanzieller Sicht wird nochmals ausdrücklich auf die gemeinsame Stellungnahme der Länder hingewiesen.

2.2. Zum UGBA:

Zu § 3:

Die Definition der Belastungen der Umwelt sollte präziser gefasst und um "mittelbare und unmittelbare" Einwirkungen ergänzt werden. Hier sollte nach Möglichkeit eine Ab-

stimmung mit den Begriffsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Chemikaliengesetzes 1996 herbeigeführt werden, um die Einheit der Rechtsordnung möglichst zu wahren.

Zu § 5:

Dem Bund ist jederzeit eine Erweiterung des derzeitigen Regelungsinhaltes möglich, so dass das Ausmaß der daraus resultierenden Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder nicht abschätzbar ist.

Die Zuordnung der einzelnen Anlagen zu den jeweiligen Verfahrenstypen ist überaus kompliziert und fehleranfällig. Es sollte im Abs 6 – und nicht nur in den Erläuterungen – ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die genehmigungsfreien Betriebsanlagen trotzdem von Teilregelungen des Betriebsanlagenrechtes erfasst sind.

Zu § 8:

Zur Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwandes bei unbegründeter Antragstellung sollte ergänzt werden, dass ein Feststellungsbescheid nicht zu erlassen ist, wenn auf Grund der im Einzelfall vorliegenden Unterlagen eine Beantwortung der Fragestellungen 1. bis 4. möglich ist und somit diesbezüglich Offensichtlichkeit gegeben ist.

Zu § 9:

Dem Naturschutzbeauftragten kommt nach dem Salzburger Naturschutzgesetz keine volle Parteistellung zu, er besitzt jedoch im Verfahren bestimmte Parteirechte (Stellungnahme- und Berufungsrecht). Um Zweifel hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte im Betriebsanlagenverfahren zu vermeiden, sollte Z 2 um "oder Parteirechte" ergänzt werden.

Zu § 13:

Da die Erheblichkeit der Umweltbelastung (Abs 1 Z 6) wesentlich vom vorhandenen Umweltzustand und den jeweiligen Umweltqualitätszielen abhängt, ist eine entsprechende Ergänzung notwendig. Auch die Verordnungsermächtigung nach Abs 3 sollte adäquat mit Bezugnahme auf Umweltqualitätsziele präzisiert werden.

Zur Klarstellung erschiene im Abs 8 an Stelle "Nebenbestimmungen" der Ausdruck "Vorschreibungen" besser.

Im Abs 10 ist eine Ergänzung insofern erforderlich, als die gemäß § 11 Abs 2 Z 3 auf der Grundlage mitanzuwendender Rechtsvorschriften vorzulegenden Unterlagen ebenfalls als Bestandteil des Genehmigungsbescheides zu kennzeichnen und samt dem Bescheid

an die in den mitanzuwendenden Rechtsvorschriften angeführten Stellen zu versenden sind.

Zu § 14:

Die Regelung, wonach nur Bestimmungen materiellrechtlicher Art in Betracht kommen-der Bundes- und Landesvorschriften mitanzuwenden sind, birgt große Rechtsunsicherheit und wird zum Teil zahlreiche Probleme verursachen (Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorschriften).

Zu § 16:

Im Abs 2 sollte zur Klarstellung der Ausdruck "Auflagen" durch den Ausdruck "sämtliche Vorschreibungen" ersetzt werden. Weiters wird vorgeschlagen, im letzten Satz ein weiteres Ausschließungsrecht für die Behörde für den Fall vorzusehen, dass sich nach Ausspruch der Genehmigung die Möglichkeit des Eintrittes einer Gefährdung der Schutzinteressen herausstellt. Dies erscheint insofern notwendig, als das Errichtungs- und Betriebsrecht auch für die durch die mitanzuwendenden Rechtsvorschriften geregelten Bereiche gilt.

Zu § 19:

In der Z 3 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass bei Vorliegen besonderer Umstände die 3-monatige Entscheidungsfrist nicht eingehalten werden muss.

Als Beispiel sei angeführt, dass nach mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zwingend ein Augenschein vorgesehen ist, dieser jedoch auf Grund der Witterung (hohe Schneelage uä) nicht zweckentsprechend durchgeführt werden kann. In solchen Fällen ist die Einhaltung der Frist zur abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht möglich. Es wäre folglich der Genehmigungsantrag abzuweisen, wodurch weder dem Konsenswerber noch der Behörde gedient ist.

Zu § 21:

Bestimmte mobile Betriebseinrichtungen dürfen nur nach einer Typenzulassung eingesetzt werden, wenn "von dieser (Anlage) solche Emissionen auf Menschen und Umwelt ausgehen, die nach Art und Ausmaß mit den von einer in Anhang 1 genannten genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen vergleichbar sind". Dies erscheint in der Praxis nur schwer feststellbar bzw fehlen die konkreten Prüfmaßstäbe. Eine Konkretisierung wäre erforderlich.

Im Abs 2 zweiter Satz wäre der Ausdruck "Aufträge" durch den Ausdruck "Vorschreibungen" zu ersetzen.

Zu § 22:

Das Akkreditierungsgesetz definiert nicht den Begriff des "Gutachtens", sondern bezeichnet nur Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Abs 2).

Zu § 24:

Nach den Erläuterungen sind Erlöschensstatbestände nach anderen Materiengesetzen nicht anzuwenden. Dies widerspricht den Ausführungen unter Pkt B 1 zweiter Absatz (Seite 3) der Erläuterungen, wonach eine Derogation des materiellen Rechtes der mit anzuwendenden Vorschrift nicht eintreten soll, sondern lediglich deren Mitankündigung angeordnet wird.

Zu § 25:

Es fehlen Regelungen, dass auch genehmigungsfreie Betriebsanlagen der Eigenüberwachung unterliegen. Diese hätte sich auf die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen gemäß § 7 Abs 2 sowie der generellen Standards zu erstrecken. Darüber hinaus wären die zu erstellenden Prüfbescheinigungen im Sinn des Abs 3 zumindest eine Grundlage für die behördliche Überwachung gemäß § 26.

Zu § 26:

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung bedeutet inhaltlich keine Änderung gegenüber den vorangegangenen Entwürfen. Eine Einschränkung der Verpflichtung zur Überprüfung aller Betriebsanlagen – wie auch in den vergangenen Entwürfen vorgesehen – ist aus der vorliegenden Regelung nicht zu erkennen. Eine Überprüfungspflicht der Behörde auch beim Vorliegen von bloßen Beschwerden vorzusehen, bindet auf unakzeptable – weil unabsehbare – Weise Ressourcen bei den Behörden und den betroffenen Unternehmen.

Damit bleibt aber die Haftungsproblematik für die Behördenorgane bestehen. Auch geht mit dieser Überprüfungsverpflichtung ein erhöhter Personalbedarf bei den Behörden einher. Es wird daher die Regelung des § 26 Abs 1 in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Zu § 27:

Im Abs 3 müsste entsprechend § 26 Abs 5 die Wortfolge "bestehende Befugnisse" lauten.

Zu § 32:

Die hier vorgesehene Zuständigkeitskonzentration auch im Hinblick auf Folgeverfahren ist zwar zweckmäßig, müsste aber noch präzisiert und ergänzt werden. So sollten insbe-

sondere auch in anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder vorgesehene Überprüfungsfeststellungen (Kollaudierungen) ebenfalls noch unter die Zuständigkeitskonzentration des § 32 fallen. Eine demonstrative Aufzählung erscheint sinnvoll: "Befugnisse und Aufgaben wie zur Kontrolle, ..."

Zu § 36:

Die Regelung im Abs 2, dass "... im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung" von der Behörde bekannt zu geben ist, dass der Genehmigungsantrag innerhalb von mindestens 6 Wochen bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegt, ist überzogen. Jedenfalls legt die IPPC-Richtlinie dieses Erfordernis im vorgeschlagenen Umfang nicht fest. Auch die Regelung des § 44a AVG über Großverfahren lässt der Behörde die Wahl, ob sie dieses für den Konsenswerber kostenaufwändige Ediktalverfahren anwendet.

An Stelle dessen wird angeregt, der Behörde die Wahl zu lassen, in welcher Form – ob durch Bekanntgabe in einer in der Umgebung des Standortes der Betriebsanlage weit verbreiteten Tageszeitung sowie im Amtsblatt des jeweiligen Bundeslandes – sie die Einsichtnahmemöglichkeit in den Genehmigungsantrag bekannt gibt. Auch kann in Einzelfällen die Anbringung von Hausanschlagen – allenfalls in einem bestimmten Umkreis – durchaus ausreichend zur Erfüllung der Vorgaben der IPPC-Richtlinie sein.

Die im Entwurf in Abs 2 vorgeschlagene Bekanntmachungsform bedeutet für den Konsenswerber ungerechtfertigt hohe Kosten.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, welches begründbare Interesse der Bewohner eines vom Standort der Anlage weit abgelegenen Teiles des Bundeslandes an einem Anlagenverfahren in einem ganz anderen Teil dieses Bundeslandes haben soll.

Zu § 38:

Zu Abs 2 ist fest zu halten, dass diese Definition der Umweltverschmutzung durchaus verallgemeinerungsfähig wäre. Fraglich erscheint jedoch der Begriff der "legitimen Nutzung der Umwelt". Hier wird das Problem virulent, dass im Gesetz keine zumindest halbwegs bestimmbare Definition der Interessenabwägung zwischen verschiedenen Nutzungen der Umwelt getroffen wird. Dies zeigt sich bereits in § 1 (Ziel des Gesetzes), wonach "ausgewogen" auf den Schutz von Mensch und Umwelt und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Bedacht zu nehmen ist. Diese allgemeine Definition des § 1 ist zwar programmatisch, lässt sich jedoch auch auf Grund der übrigen Bestimmungen des UGBA-Entwurfs nicht konkretisieren. Die Definition des § 38 Abs 2 schneidet das Problem der "legitimen Nutzung" lediglich an, bringt jedoch keine klaren Wertungen seitens des Gesetzgebers. Solche Wertungen werden aber notwendig sein, um die Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

Ein ähnliches Problem hinsichtlich des Ausmaßes der Umweltbeeinträchtigung ergibt sich aus Abs 4, wonach nur Emissionsgrenzwerte für solche Schadstoffe in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, die von der Betriebsanlage "in relevanter Menge emittiert werden". Auch "relevante" Mengen lassen sich nur bestimmen, wenn das Ausmaß der Beeinträchtigung auf Basis der zugrundeliegenden Umweltqualitätsziele bekannt ist. Kein Bezug wird bei den Emissionsgrenzwerten auf die Quantität und Qualität des Abfalls und auf den Energieeinsatz genommen. Gerade diese beiden "Parameter" können aber große Auswirkungen auf die Emissionswerte und auf den Schutz der Umwelt "insgesamt" haben.

Zu Abs 6 wird auf die Ausführung zu § 36 verwiesen.

Besonders bedeutsam erscheint die Bestimmung des Abs 7. Eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des integrierten Umweltschutzes müsste aber neben der Verlagerung zwischen den Medien auch die Berücksichtigung des Abfallaufkommens und des Energieeinsatzes beinhalten. Ebenso müsste hier ein Bezug zu den Umweltqualitätszielen gefunden werden, um das Schutzniveau insgesamt festlegen zu können. Diese gesetzlichen Determinierungen sind notwendig, um eine Verordnung überhaupt ausarbeiten zu können, die ausreichend bestimmt bzw bestimmbar ist.

Zu § 40:

Im Abs 2 Z 3 bleibt unklar, wann eine durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung "so stark" ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen. Eine Präzisierung ist notwendig.

Zu § 43:

Die im Abs 1 zweiter Satz vorgesehene pauschale Verweisung auf die zusätzliche Geltung der Bestimmungen des 1. Hauptstückes (mit Ausnahme der §§ 8, 14, 16 und 19) im UVP-Verfahren ist zu unpräzise, was sich zB aus einem Vergleich der Bestimmungen über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 52 im Vergleich zu den diesbezüglichen Regelungen im § 12 Abs 1 ergibt. Im Abs 1 müsste daher zumindest angefügt werden, dass die Bestimmungen des 1. Hauptstückes zusätzlich nur insoweit gelten, als nicht im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes Sonderregelungen getroffen sind.

Die im Abs 6 vorgesehene Entscheidungsfrist für Feststellungsbescheide mit sechs Wochen ist nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Erlassung solcher Bescheide nach dem derzeit geltenden UVP-G zu kurz. Selbst die im gleichzeitig übermittelten Entwurf eines

neuen UVP-Gesetzes (abweichend) vorgesehene Frist von acht Wochen wird in vielen Fällen nicht ausreichen.

Weiters wird eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass die Frist der jeweiligen Instanz zur Verfügung steht.

Zu § 47:

Die in der Parallelbestimmung des § 6 Abs 1 des Entwurfes eines neuen UVP-Gesetzes vorgesehene Zusatzregelung, dass der Genehmigungsantrag die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung erforderlichen Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen, gegliedert nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, zu enthalten hat, sollte auch hier in § 47 Abs 1 aufgenommen werden. Ebenso die Regelung des § 6 Abs 2 des Entwurfes des UVP-Gesetzes. Im Abs 7 soll es wohl richtig "bestimmen" statt "beschließen" heißen.

Zu den §§ 47 Abs 5, 53 und 62 Abs 3:

Mangels einer ausdrücklichen Regelung im UGBA gilt für die Entscheidung der Behörde im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren die Frist von sechs Monaten gemäß § 73 Abs 1 AVG. Diese Frist kann mit Sicherheit in den meisten diesbezüglichen Verfahren nicht eingehalten werden und würde zu unnötigen Devolutionsanträgen bzw Säumnisbeschwerden führen. Hingewiesen wird auf die in der Parallelbestimmung des § 8 Abs 2 des Entwurfes eines neuen UVP-Gesetzes vorgesehene Frist von neun Monaten (die aber ihrerseits ebenfalls nicht realistisch sein dürfte).

Zu § 48:

In der Parallelbestimmung des § 7 Abs 1 des Entwurfes des neuen UVP-Gesetzes sind weitere Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung normiert, und zwar in Z 1 lit d, e und f. Diese Differenzierung ist nicht gerechtfertigt.

Im Abs 1 Z 3 des UGBA wird eine Beschreibung der möglicherweise von der Betriebsanlage "erheblich" beeinträchtigten Umwelt verlangt, während die Parallelbestimmung des 7 Abs 12 Z 3 UVP-G lediglich von dem Erfordernis einer "voraussichtlich" beeinträchtigten Umwelt ausgeht.

Zu § 51:

Hier ist im Gegensatz zu § 11 des Entwurfes eines neuen UVP-Gesetzes das Erfordernis eines Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht normiert. Auch diese Differenzierung ist

sachlich nicht gerechtfertigt und müsste daher eine Akkordierung der Parallelbestimmungen erfolgen.

Zu § 55:

Hier ist im Gegensatz zu § 18 des Entwurfes des neuen UVP-Gesetzes keine Parteistellung von Bürgerinitiativen vorgesehen, was ebenfalls zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung führt.

Zu § 59:

Das Sicherheitskonzept (Abs 4) bzw der Sicherheitsbericht (Abs 5) sollten zwingend der Behörde vorgelegt werden müssen und nicht nur zur Einsicht der Behörde bereitgehalten werden.

Dies ist erforderlich, da der Behörde für die Erstellung der externen Notfallpläne alle relevanten Daten des Betriebes sowie die internen Notfallpläne bekannt sein müssen. Die Betriebe sollten weiters verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen die Notfallpläne zusammen mit den Einsatzorganisationen und der Behörde zu beüben und die dabei entstehenden Kosten zu tragen. Sollten die Einsatzorganisationen für Einsätze im Betrieb gesondertes Einsatzgerät benötigen, ist dieses vom Betrieb kostenlos beizustellen. Den Einsatzorganisationen und der Behörde ist das Betreten des Firmengeländes sowohl im Einsatzfall als auch bei Übungen zu gestatten.

Zu § 60:

Externe Notfallpläne sollen nur für Betriebe im Sinn des § 57 Abs 2 Z 2 erforderlich sein. Da aber auch von Betrieben im Sinn des § 57 Abs 2 Z 1 ähnliche Gefahren ausgehen können (der Unterschied bei den Betrieben liegt im Wesentlichen in der Lagermenge), sollten auch für diese externe Notfallpläne erstellt werden müssen. Die Kosten für die Erstellung der externen Notfallpläne sollten vom Betrieb zu tragen sein (Verursacherprinzip). Das zu § 59 Ausgeführte hinsichtlich des Betretens des Firmengeländes, der Übungen und der Ausrüstung trifft auch für Unfälle mit Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zu. Ebenso sind vom Betrieb alle zur Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Unterlagen kostenlos bereitzustellen.

Zu § 61:

Sinnvoll erscheint die Verständigung aller möglicherweise betroffener Staaten, unabhängig davon, ob sie EU-Mitgliedsstaaten oder Helsinki-Vertragsstaaten sind. Ebenso scheint die Aufgabe der BWZ, Ersuchen für internationale Hilfeleistung entgegenzunehmen oder weiterzuleiten ("hat wahrzunehmen") im Widerspruch zu den bilateralen Katastrophenhilfeabkommen (zB mit Deutschland) zu stehen,

nach denen auch Landesdienststellen direkt Hilfe bei namentlich angeführten ausländische Dienststellen anfordern können.

Zu § 62:

Im Abs 6 sollte (ebenso wie in § 41 Abs 1 des Entwurfes des neuen UVP-Gesetzes) klargestellt werden, dass der Umweltsenat auch zuständig ist für die Nichtigkeitsklärung von Genehmigungen im Sinn des § 43 Abs 5.

Zu § 64:

Hier fällt auf, dass spezielle Strafbestimmungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Betreiber von Anlagen, die sich aus den Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen (§ 65) ergeben, fehlen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann zumindest dieselben Folgen nach sich ziehen, wie beispielsweise die Errichtung und der Betrieb einer Anlage ohne Genehmigung. Die Unterstellung unter die Strafdrohung des § 64 Abs 3 Z 17 ist in Anbetracht der möglichen Folgen nicht ausreichend. Es wird daher angeregt, die Nichtbeachtung der sich aus den Übergangsbestimmungen ergebenden Betreiberpflichten zumindest unter die Strafsanktion des § 64 Abs 2 zu stellen.

Zu § 65:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen bewirken insgesamt für die Behörden aufwändige Prüfpflichten hinsichtlich bestehender Anlagen. Um das Ziel einer einheitlichen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen überhaupt erreichen zu können, ist die Mitwirkung der Betreiber von bestehenden Anlagen unumgänglich. Es ist auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, die Nichteinhaltung der sich aus dieser Bestimmung ergebenden Verpflichtungen durch die Anlagenbetreiber ausdrücklich zumindest der Strafbestimmung des § 64 Abs 2 zu unterwerfen.

Zu § 66:

Im Abs 2 hat die Zitierung "§ 60 Abs 10 Z 5" wohl richtig "§ 60 Abs 10 Z 4" zu lauten.

Im Vergleich zu den Bestimmungen des Entwurfes eines neuen UVP-Gesetzes (siehe dessen §§ 19 und 20) fehlen im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des UGBA Regelungen über die Bau- und Betriebsaufsicht und die Abnahmeprüfung. Die Sinnhaftigkeit dieser Abweichungen ist zu hinterfragen.

Bezweifelt wird schließlich, ob die Regelungen über die UVP-pflichtigen Vorhaben in Spalte 4 der Anlage 1 des UGBA gegenüber den parallelen Regelungen im Anhang 1 des

Entwurfes des neuen UVP-Gesetzes in allen Punkten eindeutig abgegrenzt bzw aufeinander abgestimmt sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor